



37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt **Gemeinde Breddorf**

-Landkreis Rotenburg (Wümme)-

Teil I: Begründung
(Teil II: Umweltbericht)

Scoping

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 24. Februar 2026

Samtgemeinde Tarmstedt
Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt
Tel.: 0 42 83 8937900
E-Mail: info@tarmstedt.de

M O R PartG mbB
Architektur & Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Grundlagen der Planung	1
2.1	Allgemeine Grundlagen der Planung	1
2.2	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	1
2.3	Lage und Größe des Änderungsbereichs	2
2.4	Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich	3
3	Planerische Rahmenbedingungen	3
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2	Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt	10
3.3	Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele	13
4	Städtebauliche Planung und Abwägung	15
5	Aussagen zur Eingriffsregelung	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	25
6	Flächenangaben	26

Anlagen:

- Blendgutachten Analyse der potenziellen Blendwirkung der PV-Anlage Breddorf, Sol-PEG GmbH, vom 13.11.2025

Teil II: Umweltbericht

1 Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Änderungen der Planung zu unterrichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, sich sowohl zur Planung als auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ der Gemeinde Breddorf. Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er wird der Begründung als gesonderter Teil beigelegt.

2 Grundlagen der Planung

2.1 Allgemeine Grundlagen der Planung

Der Flächennutzungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen geändert:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Klimaziele leisten. Sie ist bestrebt, den Ausbau von Solaranlagen voranzutreiben, um ihren Beitrag zur Energiewende sowie zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung und dadurch auch zum Klimaschutz in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu leisten. Mit dieser Planung soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) in der Gemeinde Breddorf planerisch vorbereitet werden.

Derzeit wird bereits nördlich des Ortsteils Hanstedt ein Solarpark entwickelt. Nun soll südöstlich des Ortsteils Breddorf ebenfalls ein Solarpark auf mehreren Ackerflächen entwickelt werden, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen.

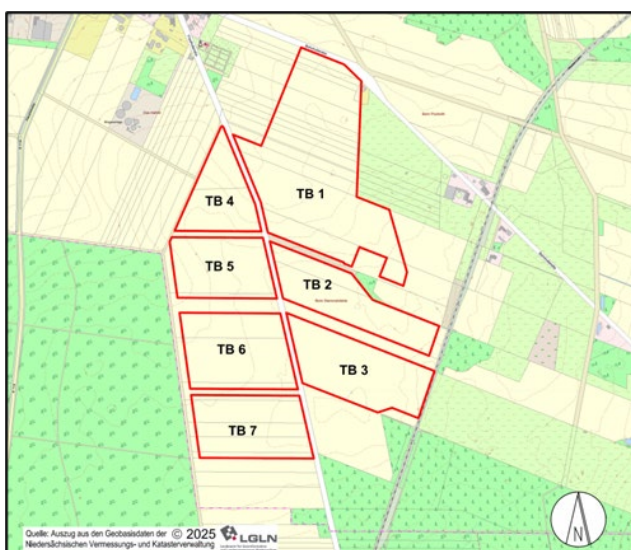
Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023).

Gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll bis 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 80 % betragen. Langfristig wird eine nachhaltige und nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung angestrebt.

Das Land Niedersachsen hat im Niedersächsischen Klimagesetz weitere Klimaziele formuliert. So soll bis zum Jahr 2040 der Energie- und Wasserstoffbedarf durch die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mind. 0,5 % der Landesfläche bis 2033 und bis 2035 durch die Realisierung von mind. 15 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bilanziell gedeckt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG). Es handelt sich bei den Zielen um mindestens zu erreichende Zielwerte und nicht um Maximalwerte, sie dürfen somit auch überschritten werden.

Die Änderungsfläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Da, anders als z. B. Windenergieanlagen, Solaranlagen im Außenbereich im Regelfall keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen, ist zur Errichtung des Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan, der bislang Flächen für die Landwirtschaft darstellt, zu ändern. Die Planungen sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

2.3 Lage und Größe des Änderungsbereichs



Das Änderungsgebiet gliedert sich in insgesamt 7 Teilbereiche. Diese liegen südöstlich von Breddorf, westlich und östlich der Friedhofstraße. Nördlich begrenzt die Bahnhofstraße die Änderungsbereiche, westlich sind die Hepstedter Büsche als Grenze vorhanden sowie östlich die derzeit stillgelegte Bahnstrecke Zeven-Wilstedt.

Abb. 1: Übersicht der Flächenaufteilung / ohne Maßstab

Die östlich der Friedhofstraße gelegenen Teilbereiche der Änderung weisen folgende Größen auf: Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Fläche von ca. 19,9 ha, der Änderungsbereich 2 von ca. 6,8 ha sowie der Änderungsbereich 3 eine Fläche von ca. 7,9 ha.

Die westlich der Friedhofstraße gelegenen Änderungsbereiche weisen folgende Größen auf: Der Änderungsbereich 4 ha eine Größe von ca. 4,8 ha, der Änderungsbereich 5 von ca. 5,8 ha, der Änderungsbereich 6 von ca. 7,9 ha sowie der Änderungsbereich 7 von ca. 6,9 ha.

Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche eine Fläche von ca. 60,1 ha.

Die räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.4 Gegenwärtige Situation im Änderungsbereich

Die Änderungsbereiche werden momentan landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten. Zudem befinden sich weitere Ackerflächen im Umfeld der Änderungsbereiche.

Südöstlich der Änderungsfläche beginnt der Ummel, ein größeres Waldgebiet. Westlich grenzen die Hepstedter Büsche an das Planänderungsgebiet. Östlich verläuft entlang der Teilbereiche 1-3 die stillgelegte eingleisige und nicht elektrifizierte Bahnstrecke Wilstedt-Zeven, deren Verlauf durch Bäume und Sträucher gesäumt wird.

Nördlich begrenzt die Bahnhofstraße das Änderungsgebiet, an welche sich Ackerflächen anschließen. Zudem befindet sich nordöstlich eine Splittersiedlung, bestehend aus einem Reiterhof sowie einzelnen Wohngebäuden und Hofstellen. Nordwestlich des Teilbereichs 4 der Änderung befindet sich eine Biogasanlage.

Südlich befinden sich weitere Ackerflächen sowie in ca. 1,15 km Entfernung die Ortschaft Hepstedt.

Die Flächen werden über die zentral zwischen den Änderungsbereichen verlaufende Friedhofstraße erschlossen. Über diese kann in nördlicher Richtung in der Ortschaft Breddorf die K 114 erreicht werden, die in nördlicher Richtung nach Rhade und in südlicher Richtung nach Tarmstedt führt.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023, S. 103) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden keine Aussagen für das Änderungsgebiet getroffen. Die östlich verlaufende Bahnstrecke wird als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. Der westlich gelegene Bereich der Hepstedter Büsche wird als Vorranggebiet Biotopverbund sowie Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.

In der Umgebung der Änderungsfläche 3 befindet sich ein weiteres Vorranggebiet Biotopverbund, welches ca. 1 km südöstlich des Änderungsgebiets beginnt.

Folgende Inhalte des textlichen Teils des LROP 2017 und der Änderung des LROP aus dem Jahr 2022 sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes relevant:

Gemäß Kapitel 1.1 Ziffer 02 und 05 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ des LROP 2017 sollen Planungen und Maßnahmen der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zum nachhaltigen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Funktionsfähigkeit der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur soll gesichert werden. Zudem soll gem. LROP eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung in allen Teilräumen erreicht und die Möglichkeiten zur Erschließung von Standortpotenzialen ausgeschöpft werden. Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage wird dazu beigetragen, dass die nachhaltige Stromproduktion in Niedersachsen weiter ausgebaut wird und somit der Wirtschaftsstandort Niedersachsen unabhängiger wird von der fossilen Stromerzeugung. Dies trägt zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

In Kapitel 3.1.1 Ziffer 01 des LROP wird beschrieben, dass die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer Funktionen bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden sollen. Gemäß Ziffer 02 Satz 2 sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große, unzerschnittene und vom Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. Böden sollen gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (Ziff. 04).

Gemäß Kapitel 3.1.2 des LROP sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Es soll ein landesweiter Biotopverbund aufgebaut werden. Die Hepstedter Büsche sind als Teil der überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. In diesem Biotopverbund sollen wertvolle Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt werden. Untereinander sollen sie funktional durch geeignete Flächen verbunden werden. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Vorliegend werden in der Bauleitplanung zwischen den einzelnen Solarfeldern Korridore vorgesehen, welche von einer Bebauung freigehalten werden.

Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern, wie in Kapitel 3.1.3 des LROP ausgeführt wird. Gemäß Kapitel 3.1.5. Ziffer 02 sollen historische Kulturlandschaften erhalten werden.

Die Landwirtschaft soll gem. Kapitel 3.2.1 Ziffer 01 in allen Landesteilen erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Zudem soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden (Ziff. 01 Satz 6).

Waldränder sollen gem. Kap. 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Die Waldstandorte der festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Sonderbauflächen halten zu den Waldflächen einen Abstand von mind. 30 m ein.

Die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in ihrer Zubringer- und Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Zur landschaftsgebundenen Erholung wird in Kapitel 3.2.3 Ziffer 1 beschrieben, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, für diese erschlossen werden.

Zur erneuerbaren Energieerzeugung trifft das 2022 geänderte LROP in Kapitel 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 die Aussage, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie soll landesweit weiter vorangetrieben werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Mit dieser 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen.

Gemäß Kap. 4.2.1 Ziff. 03 der Änderungsverordnung des LROP soll, analog zum aktuellen EEG, nach welchem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Vorrangig (mind. 50 GW) sollen dabei bereits versiegelte Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie an sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (Grundsatz der Raumordnung). Die übrige Anlagenleistung (15 GW) soll in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Ziffer 03 Satz 4 nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich. Die Abwägung der Standortwahl bezüglich der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft erfolgt bei der Betrachtung des Regionalen Raumordnungsprogrammes bzw. in Kapitel 4.

Derzeit erfolgt eine Änderung des Landesraumordnungsprogrammes, diese liegt mit Stand 03/2025 vor. Die Änderung sieht vor, die Leistungsziele zu streichen. Es wird beschrieben, dass FF-PVA auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden sollen. Angelehnt an § 3a des Niedersächsischen Klimagesetzes werden Flächen genannt, auf denen die Planung von FF-PVA erfolgen soll.

Zudem werden mit Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, Flächen genannt auf denen keine FF-PVA geplant werden sollen.

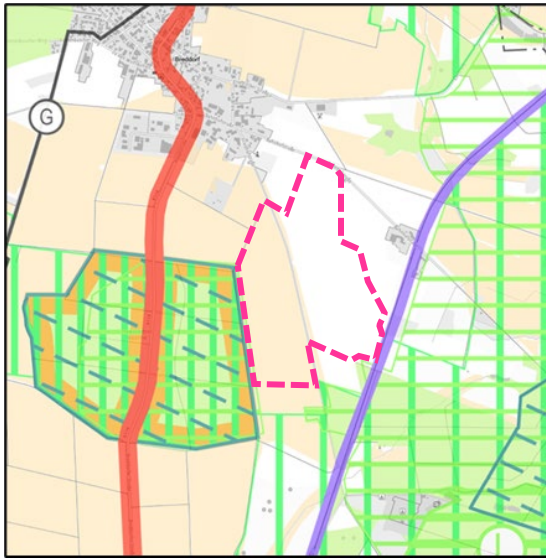


Abb. 2: Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg mit ungefähre Kennzeichnung des Änderungsgebiets (magentafarbene Umrandung / ohne Maßstab)

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden für die östlich der Friedhofstraße gelegenen Teilbereiche dieser 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Darstellungen getroffen. Die westlich der Friedhofstraße gelegenen Teilbereiche der Änderung befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Weitere Darstellungen werden für die Änderungsgebiete nicht getroffen.

Die östlich verlaufende Bahnstrecke wird als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. Der westlich vorhandene Wald wird als Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sowie Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur

und Landschaft dargestellt. Südlich des Änderungsgebiets befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt nicht betroffen.

Durch die nordwestlich gelegene Ortschaft Breddorf verläuft die K 114, welche als Straße von regionaler Bedeutung ausgewiesen wurde.

Östlich der Bahnstrecke befinden sich neben weiteren Vorbehaltsgebieten Wald ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sowie stellenweise ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Ca. 1,58 km nördlich sowie ca. 1,32 km westlich des Änderungsgebiets sieht der Entwurf zur Änderung des RROP (Stand 2024) jeweils die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung vor.

Für die Änderung sind insbesondere die nachstehenden textlichen Ausführungen in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) relevant:

Raum- und Siedlungsstruktur

Das Planänderungsgebiet ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Im ländlichen Raum soll u.a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden. Die Räume sollen mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen.

Das geplante Vorhaben wird gewerblich genutzt. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die zentralen Orte und den Standort Elsdorf zu konzentrieren. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. PV-Anlagen auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen, z. B. in Gewerbegebieten sind generell bevorzugt zu errichten.

Diese Flächen stehen allerdings angesichts des erheblichen Energiebedarfs nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Daher sollen gem. dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetztes ergänzend mind. 0,5% der Landesfläche für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Bebauungsplänen durch die Kommunen ausgewiesen werden.

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der ergänzenden Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Erreichung der niedersächsischen Klimaziele beigetragen.

Verkehr/ Energie

Die Erschließung der Änderungsgebiete erfolgt über die zentral zwischen den Änderungsflächen verlaufende Friedhofstraße. Diese mündet nördlich in die Bahnhofstraße, über welche die Hauptstraße und somit die K 114 als Ortsdurchfahrt erreicht werden kann. Diese wird im RROP als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung verzeichnet. Der Straßenverkehr wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu temporären Auswirkungen in der Errichtungsphase durch den Baustellenverkehr.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Baugrenzen festgesetzt, sodass die Module einen ausreichenden Abstand zu der Bahntrasse halten. Die Trasse wird auch weiterhin für eine mögliche Reaktivierung freigehalten.

Die erneuerbaren Energien sollen im Sinne der Energiewende ausgebaut und die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien ausgebaut und unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und sollte, sofern keine erheblichen raumordnerischen Aspekte dagegenstehen, forciert werden. Mit der Planung sollen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien ermöglicht werden. Sie trägt zur Energiewende und dem Ausbau des Anteils einheimischer Energieträger bei und entspricht den Zielsetzungen der Raumordnung.

Natur und Landschaft

Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen, sollen erhalten und entwickelt werden (Kap. 3.1.1 Ziff. 01). Gemäß Kapitel 3.1.2 Ziffer 03 sollen im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum Landschaftselemente wie z.B. Hecken und Gehölze erhalten und neu geschaffen werden.

Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiete für den Biotopverbund sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erholung sind in den Änderungsflächen nicht vorhanden, befinden sich jedoch in deren Umgebung.

So befindet sich westlich der Teilbereiche 4-7 der Änderung ein Vorranggebiet Natura 2000 sowie ein Vorranggebiet für den Biotopverbund und für Natur und Landschaft. Ergänzend wird dort ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen.

In den Vorranggebieten Natura 2000 hat der Aufbau und Schutz des Natura-2000-Netzes Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen (Kap. 3.1.3 Ziff. 01).

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind gem. Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 zu sichern und zu entwickeln sowie vor störenden Nutzungen zu schützen.

Südöstlich der Teilfläche 3 sowie östlich der Teilfläche 2 befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie aufgrund seiner Bedeutung und Eignung für die Erholung ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden. Da das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft außerhalb der Teilbereiche der Änderung liegt, besteht an dieser Stelle kein Zielkonflikt.

Boden ist als endliche Ressource schützenswert. Insbesondere zu erhalten sind Plaggeneschböden, die eine besondere Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben (vgl. RROP Kap. 3.1.1/03). Solche Böden liegen innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung nicht vor. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Beeinträchtigung des Bodens in Form von Versiegelungen (Rammpfosten, Trafohäuschen, Wegeverbindungen) einhergehen, jedoch sind weite Teile des Bodens aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbeeinträchtigt.

Forstwirtschaft

Die westlich der Teilbereiche 4-7 der Änderung sowie südöstlich der Änderungsfläche 3 vorhandenen Waldflächen werden als Vorbehaltsgebiete Wald dargestellt.

Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. Ergänzend wird im RROP vorgesehen, dass zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll. Allerdings gibt es in Niedersachsen keinen festgelegten Waldabstand. In begründeten Einzelfällen kann dieser Abstand unterschritten werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird zu den in der Umgebung der Änderungsflächen liegenden Waldflächen ein Abstand der Module von mind. 30 m durch die Baugrenzen vorgesehen. Damit orientiert sich die Planung an dem im Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt vorgegebenen mindestens einzuhaltenden Waldabstand. Auf den Waldbestand wirkt sich die Planung nicht negativ aus, die Planung steht mit dem Grundsatz der Raumordnung nicht in Konflikt.

Landwirtschaft

Die Teilbereiche 4-7 der Änderung sind Teil eines größeren Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Diese sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Der Landwirtschaft wird eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschafts- und Raumstruktur zugeschrieben. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Als vordringliche Aufgabe wird daher die Bestandssicherung und -entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe beschrieben.

Gemäß RROP soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden. Ökonomische und ökologische Belange sollen dabei in Einklang gebracht werden.

Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Im RROP wird ergänzend beschrieben, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen und unterstützt werden sollen.

Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich.

Mit dem geplanten Solarpark zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich für den Flächeneigentümer ergänzende Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Die Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen wird im Nibis®Kartenserver als gering (Stufe 3) sowie stellenweise mittel (Stufe 4) und die Bodenzahl mit 16-20 bis stellenweise 26-30 angegeben. Es werden im Vergleich zur Gesamtausdehnung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft kleinteilige Randflächen des Vorbehaltsgebiets in Anspruch genommen und einer Bewirtschaftung entzogen. Es ergeben sich Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Vorliegend wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche gegeben. Die Planung ist mit dem Grundsatz der Raumordnung vereinbar.

Wasser

Es soll im Landkreis Rotenburg auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform hingewirkt werden.

Fazit

Damit sind die für die Flächennutzungsplanänderung wesentlichen relevanten Aussagen zur Raumordnung benannt.

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.

Die in der Umgebung der Änderungsflächen vorhandenen klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen (Wälder) werden im Zuge der Planung berücksichtigt, erhalten und nicht negativ beeinträchtigt.

Vorranggebiete für den Biotopverbund, für Natur und Landschaft sowie Natura-2000 Gebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen, befinden sich jedoch im Umfeld der Änderungsflächen. Sie werden ebenfalls im Zuge der Planung berücksichtigt.

Teile der Änderungsflächen (Teilbereiche 4-7) befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. In Kapitel 3.2.1/04 Satz 1 des RROP wird beschrieben, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, u.a. durch die nachhaltige Gewinnung von Energie, geschaffen und unterstützt werden sollen. Durch die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die nachhaltige Gewinnung von Energie unterstützt.

Als größter Eingriff werden die Versiegelung des Bodens und der zunächst dauerhafte Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung angesehen. Vorliegend werden die Flächen jedoch für die nachhaltige Energiegewinnung genutzt werden, welche eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit für die Landwirtschaft darstellt. Nach Ende der Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV können die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die maßvolle Entwicklung im Außenbereich wird als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

Dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt

3.2 Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt

2024 wurde für die Samtgemeinde Tarmstedt eine Potenzialflächenstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt und 2025 geringfügig geändert. Dieser wurden verschiedene Arbeitshilfen und Planungsunterlagen zugrunde gelegt. Zunächst wurden die Flächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen prinzipiell möglich ist.

Basierend auf der Planungshilfe des Nds. Landkreistages wurden diese Flächen anschließend näher differenziert betrachtet und kategorisiert.

Die Studie beinhaltet neben dem herausgearbeiteten Kriterienkatalog ebenfalls eine Karte der Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen. Die Restriktionsflächen werden dabei in Restriktionsflächen I und Restriktionsflächen II eingeteilt.

Die herausgearbeiteten Gunstflächen sind potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, auf den Ausschlussflächen (rot dargestellt) ist diese Nutzung hingegen nicht zulässig. Die Restriktionsflächen I (grün dargestellt) weisen eine bedingte Eignung auf, wohingegen sich die Restriktionsflächen II (gelb dargestellt) eher nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen.

Jedoch wird ergänzend beschrieben, dass in beiden Kategorien der Restriktionsflächen generell eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist, sie können also im Einzelfall überwunden werden.

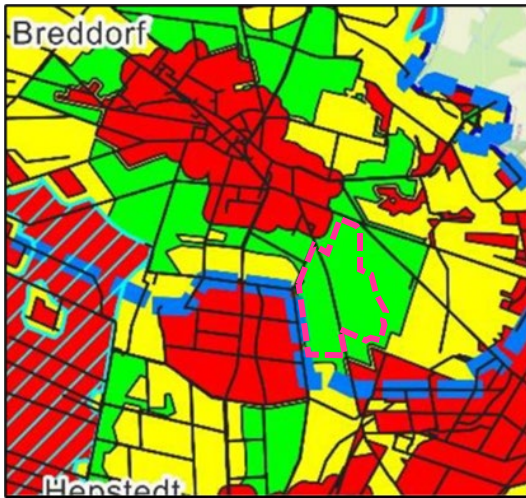


Abb. 3: Auszug aus der Karte der Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt mit ungefähre Kennzeichnung des Änderungsgebiets (magentafarbene Umrandung)/ ohne Maßstab

Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, obliegt es der Planungshoheit der Kommune darüber zu entscheiden, ob und wo FF-PVA errichtet werden können. Die Samtgemeinde hat sich in ihrem Kriterienkatalog zum Ziel gesetzt, bis zu 1,0 % ihrer Fläche (187 ha) für die Nutzung durch Freiflächen-PV freizugeben. Dabei wurden für die einzelnen Mitgliedsgemeinden keine prozentualen Obergrenzen festgesetzt.

Jede Mitgliedsgemeinde kann in Abstimmung mit der Samtgemeinde je nach Bedarf und Bereitschaft entscheiden, ob sie weitere Vorhaben erlauben möchte, nachdem der jeweils für sie geltende raumordnerische Orientierungswert bereits überschritten wurde.

Da für die Aufstellung eines Bebauungsplanes in jedem Fall die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, erfolgt in jedem Fall eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Samtgemeinde über die zur Überplanung beantragte Fläche. Momentan laufen gem. Aussage der Samtgemeinde in der Samtgemeinde 4 Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bei denen ca. 123,77 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen geplant werden (35., 36., 41., 42., Änderung des FNP). Hinzu kommt diese eingeleitete 37. Änderung des FNP im Bereich Breddorf mit einer geplanten Fläche von ca. 60,1 ha, sodass sich insgesamt eine geplante Fläche von ca. 183,87 ha ergibt. Das Ziel der Samtgemeinde ist somit durch die genannten Planungen, inklusive dieser Flächennutzungsplanänderung, fast vollständig ausgeschöpft.

Das Änderungsgebiet wird in der Potenzialflächenanalyse vollständig als Restriktionsfläche I eingestuft, die umliegenden Waldflächen werden als Ausschlussflächen eingestuft.

Neben der Ermittlung von Gunstflächen werden im Kriterienkatalog Kriterien vorgegeben, die sicherstellen sollen, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich in einem festgelegten Rahmen anhand einheitlicher Kriterien erfolgt.

Zu den aufgeführten Kriterien zählen unter anderem die regionale Wertschöpfung, Vorgaben zur Verträglichkeit mit dem Natur- und Artenschutz sowie Abstände zu Wohngebäuden und die Sichtbarkeit.

In Breddorf sind keine als Gunstflächen eingestuften Flächen vorhanden. Daher ist ein Rückgriff auf Restriktionsflächen erforderlich.

Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: „Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.“.

Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.

Im Samtgemeindegebiet ist für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in jedem Fall eine Bauleitplanung erforderlich, da im Samtgemeindegebiet keine Autobahnen oder Bahntrassen vorhanden sind, die die Errichtung von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen.

Die Gemeinde Breddorf möchte die Nutzung regenerativer Energien fördern und mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Jedoch kann die im Bebauungsplan geplante Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nicht aus der bisherigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher ist diese 37. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Flächeneigentümer stellen vorliegend ihre Flächen zur Verfügung. Für verpachtete Flächen wurden entweder Einverständniserklärungen der Pächter eingeholt oder vereinzelt Pachtverträge gekündigt. Die Umsetzung übernimmt ein Projektentwickler.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird der Kriterienkatalog der Samtgemeinde durch die Gemeinde Brddorf berücksichtigt. So wird zu den Waldflächen ein Abstand von mindestens 30 m vorgesehen.

Ergänzende Festsetzungen zur Mindesthöhe der Unterkante der Module über der Geländeoberkante sowie Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Umzäunung und Reinigung der Anlage werden ebenfalls im Bebauungsplan getroffen. Zudem werden Festsetzungen zur Gestaltung und Pflege der Flächen unterhalb der Module getroffen sowie Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich mindestens 245 m entfernt, der im Kriterienkatalog vorgegebene Mindestabstand von 100 m wird eingehalten.

Die Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit im Plangebiet wird im Nibis ® Kartenserver überwiegend als gering (Stufe 2) und lediglich auf den Teilbereichen 4 und 7 stellenweise als mittel (Stufe 4) angegeben. Die Bodenzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 16 und 25, vereinzelt wird für Teilbereiche eine Bodenzahl von 26 bis 30 angegeben. Die bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe wird für das gesamte Plangebiet als schwach trocken (Stufe 3 - für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken) dargestellt.

Aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit und der Verfügbarkeit der Fläche, wird dieser Fläche in der Einzelfallbetrachtung der Vorrang gegenüber von anderen Restriktionsflächen I gegeben.

Bezüglich der regionalen Wertschöpfung können in der Bauleitplanung keine Vorgaben gemacht werden, an dieser Stelle sind Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde erforderlich.

Weitere Vorgaben des Kriterienkatalogs werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt, da sie nicht über die Bauleitplanung geregelt werden können

3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

Die Karte 1 (Arten und Biotope) des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Stand Fortschreibung 2015) werden weite Teile der Änderungsflächen Biototypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) zugewiesen. Dem zwischen den Teilbereichen 1 und 2 liegende Gehölzstreifen werden Biototypen mittlerer und hoher Bedeutung (Wertstufe III, bzw. IV) zugewiesen. Westlich der Änderungsbereiche 5-7 befinden sich Biototypen mit mittlerer, bzw. sehr hoher Bedeutung (Wertstufe III, bzw. V). Südwestlich der Teilfläche 3 werden Biototypen mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) dargestellt.

Gemäß der Karte 2 (Landschaftsbild) des LRP befindet sich das gesamte Planänderungsgebiet in einer Landschaftsbildeinheit mit sehr geringer Bedeutung (strukturarme Ackerslandschaften). Östlich der Teilbereiche 2 und 3 sowie südlich des Teilbereichs 3 verläuft eine Geestkante. Der westlich der Teilbereiche 5-7 vorhandene Wald wird einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung zugewiesen, die Waldränder als naturnah hervorgehoben.

Die Karte 3 – Boden trifft für weite Teile des Änderungsgebiets keine Darstellung. Der westlich der Teilbereiche 4-7 vorhandene Wald wird als historisch alter Waldstandort dargestellt. Im Bereich der Gehölzflächen zwischen den Teilbereichen 1 und 2 befindet sich ein flächenhaftes Bodendenkmal. Hier sind, wie dem Denkmalatlas zu entnehmen ist, zwei Grabhügel vorhanden, welche Teile einer Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG) sind. Es handelt sich um ein Grabhügelfeld, welches aus vier Grabhügeln bestand, von denen lediglich zwei obertägig erhalten sind.

Diese werden in der Bauleitplanung berücksichtigt und die Bereiche entsprechend ausgespart.

Gemäß der Textkarte 3.3/1 Bodenabteilungen des LRP befinden sich im Bereich der Teilbereiche 1-3 terrestrische Böden trockener Standorte. Im Bereich der Teilbereiche 4-7 befinden sich überwiegend terrestrische Böden mittlerer Standorte, lediglich entlang des Friedhofweges werden terrestrische Böden trockener Standorte verzeichnet. In den Teilbereichen 1-3 ist als Bodentyp mittlerer Pseudogley-Podsol vorhanden. Im Bereich der Teilfläche 4 befindet sich ebenfalls überwiegend dieser Bodentyp. Ergänzend sind mittlere Pseudogley-Braunerden, bzw. mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerden vorhanden. Im Bereich der Teilbereiche 5 und 6 werden neben mittleren Pseudogley-Podsol-Braunerden ebenfalls teilweise mittlere Pseudogley-Podsole verzeichnet. Für die Teilfläche 7 werden überwiegend mittlere Pseudogley-Podsole sowie teilweise im Süden mittlere Pseudogley-Braunerden dargestellt.

In der Klassenzeichenkarte der Bodenschätzung werden für die Flächen des Geltungsbereichs der Änderung sandige Böden dargestellt. In den Teilbereichen 5 und 6 befindet sich zudem anlehmiger Sand.

Die Teilbereiche 1-4 der Änderung befinden sich, wie der Karte 4 (Wasser) entnommen werden kann, in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und Nitratauswaschungsgefährdung. Ergänzend besteht für die Teilbereiche 1-3 eine sehr hohe Winderosionsgefährdung (Textkarte 3.4/4 – Winderosion).

Der Teilbereich 4 befindet sich teilweise ebenfalls in diesem Bereich, der verbleibenden Fläche wird, ähnlich wie den Teilbereichen 5-7 eine mittlere Winderosionsgefährdung zugeschrieben.

Die Änderungsflächen werden in Karte 5 – Zielkonzept der Zielkategorie IV – Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet.

Südöstlich des Teilbereichs 3 wird in Karte 6 – Schutzgebiete ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die westlich der Teilbereiche 5-7 vorhandene Waldfläche wird ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet, überlagert von einem FFH-Gebiet dargestellt. Dieses FFH-Gebiet wird zudem als Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebiets erfüllt, welches in der Zwischenzeit ausgewiesen wurde.

Ca. 290 m östlich der Teilbereiche 1 und 2 befindet sich gem. dem Geoportal des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Westlich der Teilbereiche 5 und 6 wird im Umweltkartenserver Niedersachsen im Bereich des Waldes eine Fläche der landesweiten Biotopkartierung verzeichnet. Südöstlich der Teilfläche 3 beginnt östlich der Bahnstrecke im Bereich des dort gelegenen Waldes ein Schwarzstorchlebensraum mit landesweiter Bedeutung. Ca. 656 m südöstlich der Teilfläche liegt, ebenfalls innerhalb des Waldes, ein für Brutvögel wertvoller Bereich, welcher als landesweit bedeutsam eingestuft wird.

Die in der Umgebung der Änderungsflächen vorhandenen Wälder werden in der Textkarte 3.1/1 – Biotopkomplex Wälder als naturnahe Laubwälder mittlerer bis trockener Standorte eingestuft.

Das Änderungsgebiet befindet sich gem. Textkarte 4.3/1 – Biotopverbund Wälder des LRP im Suchraum für die Vernetzung von korridor- oder trittsteinabhängigen Arten dieses Biotopverbundes.

Wie der Textkarte 5.2/2 Brachvogelbestand zu entnehmen ist, bestand 2015 westlich der Ortschaft Breddorf in den „Hepstedter Weiden“ ein Revierverdacht für Brachvögel. Jener Bereich liegt mehr als 1,5 km entfernt im Naturraum der Breddorfer Niederung und ist vom hier gegenständlichen Plangebiet auf der Tarmstedter Geest deutlich abgesetzt.

Für diese Bauleitplanung wird eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die Ergebnisse werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des Altvertrages Nr. E0539 für Kohlenwasserstoffe der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH.

Eine genauere Bewertung der jeweiligen Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Städtebauliche Planung und Abwägung

Größe:	ca. 60,1 ha (Teilb. 1: 19,9 ha; Teilb. 2: 6,8 ha; Teilb. 3: 7,9 ha; Teilb. 4: 4,8 ha; Teilb. 5: 5,8 ha; Teilb. 6: 7,9 ha; Teilb. 7: 6,9 ha)
Lage:	Zwischen Breddorf und Hepstedt
Nutzung:	Ackerland
Umgebung:	landwirtschaftliche Flächen, Wald, Gehölze, Straßen, eingleisige stillgelegte Bahnstrecke, nordwestlich befindet sich eine Biogasanlage, nordöstlich befindet sich eine Splittersiedlung, ca. 280 m nordwestlich beginnt die Ortschaft Breddorf, südlich ca. 1,15 km entfernt beginnt die Ortschaft Hepstedt
Allgem. Entwicklungsziel:	Standort für einen Solarpark
bisherige FNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft,
neue FNP-Darstellung:	Sonderbaufläche „Photovoltaik“
Erschließung:	Über die von Norden nach Süden zwischen den Änderungsbereichen verlaufende Friedhofstraße, diese bindet nördlich an die K 114 an
Siedlungsgefüge:	Außenbereich
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	Waldflächen in der Umgebung vorhanden, Flächen werden momentan landwirtschaftlich genutzt, Wohnnutzungen mindestens 245 m entfernt
Ver- und Entsorgung:	Anschluss an das elektrische Netz notwendig, ansonsten nicht erforderlich
Natur und Landschaft:	Ackerfläche, westlich und südöstlich Waldbestände; angrenzend Waldbestände, Ackerflächen sowie wegbegleitend Baumbestände
Raumordnung u. Landesplanung:	Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegen, bis die Energie- bzw. Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse Teilweise Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, sollen nicht in Anspruch genommen werden, sind einer Abwägung aber zugänglich, bisher intensiv ackerbaulich genutzt, zukünftige extensive Bewirtschaftung hat positive Effekte auf Biodiversität Einkommensalternativen für die Landwirtschaft verkehrliche Anbindung vorhanden, östliche Bahnstrecke: Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke Waldflächen in der Umgebung: Vorbehaltsgebiete Wald, westlicher Wald ergänzend Vorranggebiet für den Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 Weitere Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind nicht betroffen zusätzliche Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen ist zu vermeiden
Eingriffsregelung:	Kaum Versiegelung, keine Eingriffe, die nicht ausgeglichen werden können, zu erwarten, Eingriffe können ausgeglichen werden, ggf. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Lage und Größe

Die Änderungsflächen befinden sich südlich der Ortschaft Breddorf in der gleichnamigen Gemeinde. Sie liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage im sog. Außenbereich.

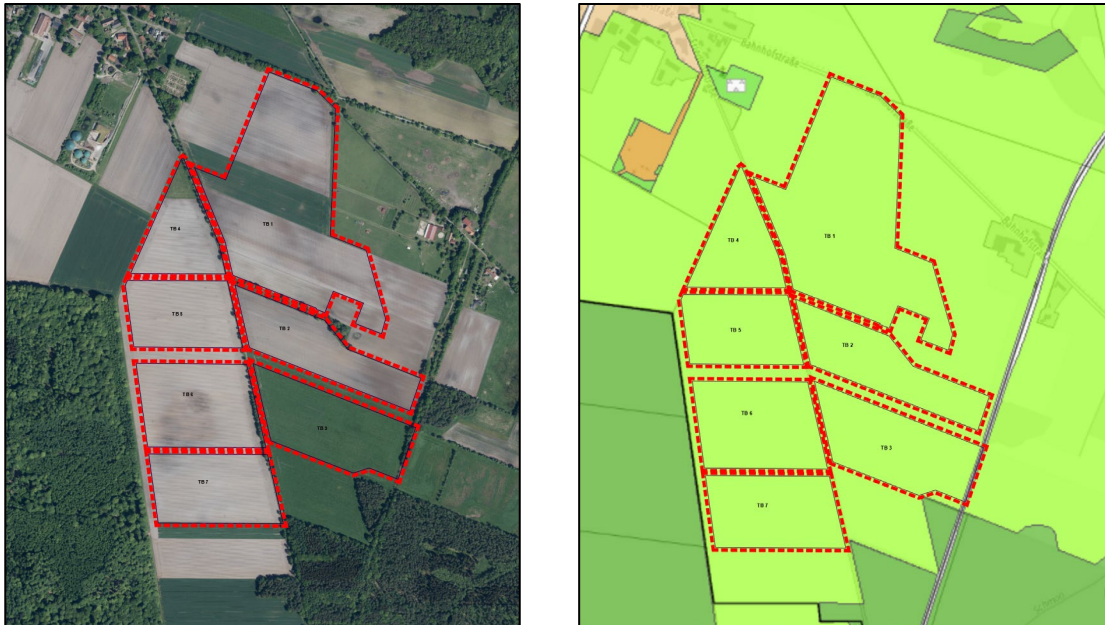


Abb. 3: Lage der Änderungsbereiche der 37. FNP Änderung im Luftbild sowie im FNP-Bestand / ohne Maßstab

Der Änderungsbereich gliedert sich in 7 Teilbereiche, die eine Gesamtgröße von ca. 60,1 ha haben, welche sich als Ackerland darstellen. Die Aufschlüsselung der Größen der einzelnen Teilbereiche ist dem Kapitel 2.3 zu entnehmen.

Einbezogen sind die folgenden Flurstücke der Flur 12 der Gemarkung Breddorf: 26/2 (teilw.), 26/5 (teilw.), 35/1 (teilw.), 37/1, 41/1 (teilw.), 44 (teilw.), 46/2 (teilw.), 46/3 (teilw.), 48/1 (teilw.), 52 (teilw.), 53/1 (teilw.), 71/54 (teilw.), 75/53 (teilw.), 84/37, 85/38 (teilw.), 95/23 (teilw.), 96/23 (teilw.), 97/23 (teilw.), 108/26 (teilw.), 109/26 (teilw.), 114/30 (teilw.), 115/30 (teilw.), 116/33 (teilw.), 117/33 (teilw.), 118/33, 120/25, 203/33 (teilw.), 225/43 (teilw.).

Bestandsituation und Erschließung

Die Umgebung der Änderungsflächen wird durch Ackerflächen, Waldflächen, kleine Gehölze, die eingleisige Bahnstrecke sowie Feldwege und vereinzelte Siedlungsstrukturen geprägt. Die Erschließung erfolgt über die zwischen den Änderungsbereichen zentral verlaufende Friedhofstraße.

Die Änderungsteilbereiche werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Friedhofstraße befindet sich straßenbegleitend Baum- und Strauchbestand.

Die Änderungsbereiche befinden sich auf einer Höhenlage zwischen ca. 37 m ü NHN und 30,3 m ü NHN, wobei das Gelände von Südosten nach Nordwesten abfällt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt sind für die Änderungsbereiche Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die westlich der Teilbereiche 5-7 sowie südöstlich des Teilbereichs 3 vorhandenen Waldflächen sind als Flächen für Wald dargestellt.

Für die östlich der Teilbereiche 1-3 verlaufende Bahnstrecke erfolgt die Darstellung einer Bahnanlage. Zudem erfolgt westlich der Änderungsteilbereiche 5-7 sowie südöstlich der Änderungsteilfläche 3 und östlich der Schienenstrecke die Darstellung eines Landschaftsschutzgebiets.

Erläuterung der Planung

Innerhalb der Geltungsbereiche der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant, sodass auf den Flächen zukünftig Strom aus solarer Strahlungsenergie gewonnen werden kann.

Die geplante Anlage besteht aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen. Sie werden voraussichtlich in südlicher Ausrichtung platziert.

Ergänzend sind Nebeneinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Überwachungscontainer, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten, Löschwasserkissen, Batteriespeicher und Einfriedungen auf dem Gelände zu errichten.

Vorgesehen ist im Flächennutzungsplan zukünftig die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf.

In Zuge der folgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren sind daher falls notwendig ergänzend flächenbezogen konkrete Festsetzungen zu treffen.

Planungsalternativen

Als Alternative wäre zunächst der Verzicht auf die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zu benennen. In diesem Fall könnte auf den Flächen kein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat eine besondere Bedeutung inne.

Vgl. hierzu Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) § 2 zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.**“*

*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden...**“*

Damit haben die erneuerbaren Energien einen gesetzlichen Vorrang in der Abwägung erhalten.

Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Es wird gem. der Flächenkarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt vollständig als Restriktionsfläche I eingestuft.

Gunstflächen sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden.

Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung.

Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: *„Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.“* Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Basis der Entscheidung bilden ergänzend die Kriterien, welche im Kriterienkatalog aufgeführt werden. Im Rahmen der Einzel-fallbetrachtung sollen vorliegend Flächen überplant werden, die als Restriktionsfläche I eingestuft wurden.

Vorliegend stellen die Flächeneigentümer ihre Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Die ausgewählten Flächen sind nachweislich der vorliegenden übergeordneten Planwerke grundsätzlich gut für die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Zu den umliegenden Waldflächen und Siedlungsstrukturen werden ausreichende Abstände eingehalten.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wird vorliegend der Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen der Vorrang gegenüber anderen entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen (insb. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft in den Teilbereichen 4-7 der Änderung) eingeräumt. Für die Teiländerungsflächen 1-3 werden in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes keine Darstellungen getroffen. Die für die Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehenen Flächen können nach Ende der Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Ertragsfähigkeit der Böden im Änderungsgebiet wird im Nibis ® Kartenserver als gering angegeben, lediglich in einzelnen Bereichen der Teilfläche 4 und 7 wird sie als mittel eingestuft. Die Bodenzahl liegt in den Teilbereichen 1-3 zwischen 16 und 25, in den Teilbereichen zwischen 20 und 29. Die Bodenzahl stellt das ungefähre Maß der Ertragsfähigkeit der Bodeneigenschaften des Ackerstandortes dar ¹. Die Ackerzahl liegt in den Teilbereichen 1-3 zwischen 20 und 28 und in den Teilbereichen 4-7 zwischen 22 und 31. Der mögliche Höchstwert beträgt in beiden Kategorien 100.

Die Flächen sind bereits gut eingegrünt, zudem sind ergänzend in den Randbereichen weitere Anpflanzungen in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen, sodass das Ortsbild voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Gemäß der Karte 2 – Landschaftsbild des LRP des Landkreises Rotenburg (Wümme) verläuft östlich der Änderungsflächen 1-3 im Bereich der Bahnstrecke eine Geestkante. Das Änderungsgebiet befindet sich westlich von dieser. Die Geestkante wird nicht durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage überprägt, da die Geestkante nicht direkt durch die Änderungsflächen verläuft und entlang der Geestkante Baum- und Strauchbestand vorhanden ist. Durch die umliegenden Waldflächen werden die Änderungsflächen zudem bereits nach Süden, Osten und Westen von ihrer Umgebung abgegrenzt.

Die Eigentümer stellen ihre Flächen für den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung. Für verpachtete Flächen wurden entweder Einverständniserklärungen der Pächter eingeholt oder vereinzelt Pachtverträge gekündigt.

¹ Vgl. dazu Definition des Begriffes Bodenzahl <https://www.agrarraum.info/lexikon/bodenzahl>

Es wird auf eine Fläche zurückgegriffen, die eine nur geringe Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft hat.

In der Abwägung stellt der gewählte Standort eine sinnvolle Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar.

Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

In der Samtgemeinde Tarmstedt werden derzeit parallel die Errichtung mehrerer Freiflächen-PV-Anlagen bauleitplanerisch vorbereitet. Insgesamt wurden von den politischen Gremien auf Gemeinde- und Samtgemeindeebene Bauleitplanungen für Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 183,87 ha Fläche angestoßen. Die vorliegende Bauleitplanung ist darin inbegriffen.

Die Samtgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, 1,0% ihrer Fläche (187 ha) für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorzusehen, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen. Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2040 der Energie- und Wasserstoffbedarf durch die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mind. 0,5 % der Landesfläche bis 2033 und bis 2035 die Realisierung von mind. 15 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bilanziell gedeckt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG). Es handelt sich bei den Zielen um mindestens zu erreichende Zielwerte und nicht um Maximalwerte, sie dürfen somit auch überschritten werden. Nicht jede Kommune kann auf 0,5 % der Fläche Freiflächen-PV-Anlagen errichten, sodass andere Kommunen durch einen höheren Anteil zur Erreichung des Klimaziels beitragen können.

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte durch ihr gesetztes Ziel von 1,0 % des Samtgemeindegebiets zu der Erreichung der niedersächsischen Klimaziele beitragen.

Verkehr/ Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Änderungsgebiets verläuft über die zentral zwischen den Änderungsbereichen verlaufende Friedhofstraße.

Ein Ausbau öffentlicher Straßen ist nicht erforderlich. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllentsorgung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Zur Einspeisung des erzeugten Stroms ist eine Anbindung an das elektrische Netz erforderlich.

Schutz der Waldfunktion

Südöstlich und westlich der Änderungsflächen befinden sich Waldflächen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen Abstände zu den Waldrändern berücksichtigt. Auch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes halten einen Abstand zu den Waldflächen ein.

Immissionsschutz

Zu berücksichtigen sind die bestehenden Immissionen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Umgebung. Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub auftreten. Eine Einschränkung landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu erwarten.

Freiflächen-PV-Anlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Mit verstärktem Lärm ist lediglich während der Bau- bzw. später auch Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Ein Blendgutachten wurde eingeholt, welches mit Stand vom 13.11.2025 vorliegt. Dieses stellt im Ergebnis fest, dass eine Beeinträchtigung, bzw. Blendwirkung im Straßenverlauf der Friedhofstraße ausgeschlossen werden kann und die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Im Bereich der östlich gelegenen Gebäude können theoretisch Reflexionen auftreten, aufgrund der sehr großen Entfernung von über 380 m zur Immissionsquelle sind diese als unkritisch zu bewerten. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern, bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI²-Lichtleitlinie kann ausgeschlossen werden.

Als möglicher Erzeuger von elektrischen und magnetischen Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Immissionsschutz zu erwarten. In der 26. BImSchV, welche für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen gilt, werden Vorgaben zu den zulässigen Grenzwerten und den Anlagen gegeben. Diese sind bei der Planung der Anlage zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Trafo-Stationen bspw. werden in großen Abstand zu den Wohngebäuden errichtet. Bereits in einem Abstand von 1-2 m betragen die Werte der magnetischen Flussdichten einen Bruchteil der Grenzwerte³. Innerorts sind im Regelfall geringere Abstände zwischen Trafos und Wohngebäuden vorhanden, teilweise werden die Trafos sogar in Wohn- oder Geschäftsgebäuden untergebracht⁴. Auch die Wechselrichter halten einen Abstand von über 250 m zu Wohngebäuden ein.

² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 / 3.11.2015

³ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (o.J.): Häufig gestellte Fragen – Wie groß sind die Felder in der Nähe von Transformatorstationen, abrufbar unter:

https://www.bfs.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfS/DE/FAQ_Formular.html?docId=784038>p=788144_list%253D2&cl2Categories_Subtopic=faq_emf_nff&cl2Categories_Topic=elektromagnetischeFelder

⁴ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (2023): Transformatorstationen, abrufbar unter:

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/anwendung/transformatorstation/transformatorstation_node.html

Landwirtschaft

Durch die Planung werden insgesamt ca. 60,1 ha Fläche, welche als Acker landwirtschaftlich genutzt werden und stellenweise als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials ausgewiesen wurden, durch die Darstellung von Sonderbauflächen überplant. Bei Umsetzung der Planung werden diese Flächen für die Dauer der Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Bodenfruchtbarkeit wird im Nibis ® Kartenserver weitgehend als gering angegeben, lediglich vereinzelt wird sie in den Teilbereichen 4 und 7 als mittel eingestuft.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Der Standort befindet sich zudem innerhalb eines sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. m. § 3 Nr. 7 EEG 2023.

Etwaige Kompensationsmaßnahmen sollen soweit möglich innerhalb des Änderungsgebietes erfolgen.

Weitere ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange auch hier möglichst flächenschonend umgesetzt werden.

Die Flächen gehören insgesamt 11 Eigentümern. Ein Teil wurde nicht verpachtet, sondern durch die Eigentümer selbst genutzt. Für verpachtete Flächen wurden entweder Einverständniserklärungen der Pächter eingeholt oder vereinzelt Pachtverträge fristgerecht gekündigt. Bei gepachteten Flächen besteht für den Pächter immer das Risiko, dass die Fläche irgendwann nicht mehr für ihn zur Verfügung steht.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in Ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Innerhalb der Geltungsbereiche der Änderung befinden sich Ackerflächen.

Die umliegenden Waldflächen bleiben erhalten.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler oder geschützten Objekte im Sinne des Naturschutzrechts im Änderungsgebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen. Es befinden sich innerhalb der Änderungsbereiche keine geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts.

Westlich der Teilbereiche 5-7 befindet sich ein FFH-Gebiet, welches durch ein gleichnamiges Naturschutzgebiet geschützt ist. Das Vorhaben steht den Schutzzwecken des Naturschutzgebiets nicht entgegen und fällt zudem nicht unter die festgelegten Verbote. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird dieses durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es wird ein Umweltbericht erstellt, in dem ausführlich die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenschutz geprüft werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (siehe Umweltbericht) sind keine dauerhaften Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Bisherige Einträge von Pestiziden und Düngemitteln aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen entfallen zukünftig. Die Sonderbauflächen beginnen in einem Abstand von 30 m zur Flurstücksgrenze des Waldes.

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts wird eine Brutvogelkartierung durchgeführt, deren Ergebnis wenn es vorliegt in die Bauleitplanung eingearbeitet wird.

Es geht durch die künftig überbaubaren Flächen Lebensraum verloren, der aufgrund der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt bedeutsam ist. Allerdings ist auf der Fläche unterhalb der Module die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen. Somit wird neuer Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten geschaffen.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen gegen mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 BNatSchG zu treffen.

Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz werden im Zuge der Eingriffsermittlung im Umweltbericht untersucht. Durch die vorgesehene Planung kommt es mit der Versiegelung und der Überstellung der Flächen durch die Solarmodule zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Darüber hinaus kommt es zu einem Flächenverlust von Biotoptypen geringer sowie kleinflächig mittlerer Bedeutung und somit zu einem Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Biotope.

Im Rahmen des Scopings werden Aussagen zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erbeten.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Denkmalschutz/ Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine ausgewiesenen Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Zwischen der Änderungsteilfläche 1 und 2 befinden sich gem. dem Denkmaltatlas zwei Bodendenkmale in einem Grabhügelfeld. Das Auftreten ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde oder archäologischer Funde innerhalb der Änderungsflächen kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. In der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt daher ein Hinweis auf der Planzeichnung.

Orts- und Landschaftsbild

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild durch technische Überformung eines Landschaftsausschnittes dar. In der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen getroffen, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Zudem werden in der verbindlichen Bauleitplanung Anpflanzungsmaßnahmen vorgesehen. Ergänzend ist die Änderungsfläche von Waldflächen und Wegen umgeben, an denen sich wegebegleitend Bäume befinden, sodass das Änderungsgebiet bereits gut eingegrünt ist und zukünftig durch die ergänzend vorgesehenen Anpflanzungen eingegrünt sein wird.

Gewässerschutz / -unterhaltung

Es befinden sich keine Gewässer in den Änderungsbereichen und deren unmittelbarer Umgebung.

Altlasten- und Kampfmittelverdacht

Ca. 190 m westlich der Änderungsteilfläche 1 verzeichnet der Nibis® Kartenserver im Bereich des Friedhofs eine Altablagerung. Innerhalb der Änderungsflächen selbst gibt es

keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen bekannt.

5 Aussagen zur Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflge erforderlich ist.

Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt ist.

Für die Planung wird ein Umweltbericht erarbeitet, in dem Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum überschlägig erforderlichen Ausgleich gemacht werden.

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Planung vorgibt. Da parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf Ebene des Bebauungsplanes zeitgleich abgearbeitet.

Zusammenfassend lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand Folgendes feststellen:

Durch die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage werden, aufgeteilt auf die einzelnen Teilbereiche voraussichtlich ca. 30,7 ha der Ackerflächen mit Solarmodulen überdeckt. Die tatsächliche Versiegelung durch die Rammpfosten, Wegeflächen und Nebenanlagen ist mit voraussichtlich ca. 2,75 ha im Vergleich dazu jedoch nur marginal.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Optische Beeinträchtigungen werden teilweise durch die vorhandenen Grünstrukturen entlang des Friedhofsweges sowie der umliegenden Wald- und Gehölzflächen gemindert. Ergänzend dazu werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Randeingrünungsmaßnahmen festgesetzt.

Eine dezentrale Energieerzeugung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen ist gegenüber herkömmlicher Erzeugung durch Verbrennung von Kohle, Erdöl oder Erdgas umweltschonender und gegenüber der Energieerzeugung durch Kernkraft risikoärmer. Die Nutzung von Solarenergie trägt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei. Vor diesem Hintergrund sind die im Änderungsbereich zu erwartenden Auswirkungen, als eher gering zu bewerten.

Mit der Planung wird eine Überstellung des Plangebiets durch PV-Modul sowie ergänzend eine Versiegelung von Flächen ermöglicht.

Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden, die durch die Verschattung und Versiegelung ausgelöst werden können nicht innerhalb der eingezäunten Fläche des Solarfeldes kompensiert werden. Ergänzend kommt es durch das Vorhaben zur Überplanung einer Ruderalflur trockener Standorte (URT) der Wertstufe III und somit zu einem Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Biotop. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Kompensationsmaßnahmen über Festsetzungen gesichert. Vorgesehen ist die Extensivierung der Flächen zwischen und unter den Modulreihen, die Anpflanzung von Hecken und die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit den genannten Maßnahmen, die in der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden, kann die Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ erfolgen. Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Im Umweltbericht wurde ergänzend die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange (Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG) geprüft. Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. Im Umweltbericht erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird darin angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass die Änderungsteilbereiche eine Relevanz für die Artengruppe Vögel aufweisen. Aufgrund der geringen Projektwirkung für die meisten erfassten Arten wird im Umweltbericht jedoch nur die mögliche Betroffenheit der Feldlerche für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Diese Art konnte bei den bislang erfolgten Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt ein Hinweis zur Bauzeitenregelung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Das Änderungsgebiet erfährt durch die vorgesehene Extensivierung eine deutliche ökologische Aufwertung. Es entstehen wertvolle Lebensräume, die zur Förderung der Biodiversität beitragen. Auch für weitere Tierarten des Offenlandes haben extensiv bewirtschaftete Solarparks eine Attraktionswirkung.

Auf diese Weise leistet das Vorhaben sowohl einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien als auch zur ökologischen Entwicklung des Gebietes.

5.1 Auswahl von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Änderung werden in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Gestaltung dargelegt. Diese wurden teilweise in die verbindliche Bauleitplanung übernommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt werden, da der Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der Bodennutzung darstellt. Weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zählen z.B.:

- eine Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung (Boden)
- die Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann (Boden)
- Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB (Boden)
- Bodenschutz gem. DIN 18915 (Boden)
- Fachgerechter Abtransport und Entsorgung nicht landwirtschaftlich verwertbaren, ggf. überschüssigen Bodenaushubs entsprechend BBodSchV (Boden)
- Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen (Boden)
- Erhalt und Ergänzung umgebender Biotope mit besonderer Bedeutung, insbesondere auch von standorttypischen Gehölzen und Großbäumen (Artenschutz, Landschaftsbild)
- die Verwendung standangepasster Gehölze bei Neuanpflanzungen (Artenschutz, Landschaftsbild)
- eine regionaltypische Gestaltung der Nebenanlagen im Hinblick auf Materialien, Formen, Farben und Maßstäben, Wandbegrünungen (Orts- und Landschaftsbild)
- die Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist bei Gehölzbeseitigung (Artenschutz, Biotope)
- Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit bei den Baumaßnahmen (Artenschutz)

6 Flächenangaben

Flächenbezeichnung	Bestand	Planung
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 1	0 ha	19,9 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 2	0 ha	6,8 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 3	0 ha	7,9 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 4	0 ha	4,8 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 5	0 ha	5,8 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 6	0 ha	7,9 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" 7	0 ha	6,9 ha
Sonderbaufläche "Photovoltaik" gesamt:	0 ha	60,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 1	19,9 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 2	6,8 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 3	7,9 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 4	4,8 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 5	5,8 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 6	7,9 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft 7	6,9 ha	0,0 ha
Fläche für die Landwirtschaft gesamt:	60,0 ha	0 ha
Darstellung FNP gesamt	60,0 ha	60,0 ha

Die Planung wurde im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Tarmstedt durch das Büro MOR PartG mbB Rotenburg ausgearbeitet.

Tarmstedt, den.....

.....

Samtgemeindebürgermeister